



**ENTWICKLUNGS- u. LIZENZ-  
SONDERREGELUNGENORDNUNG  
WASSERBALL  
(OSV-WB-ELSO)**

**Fassung vom 01.06.2023**

**Diese OSV-WB-ELSO in der vorliegenden Fassung  
tritt mit 01.09.2023 in Kraft**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Gemäß WKBWB 1.7. werden die Rahmenbedingungen für eine positive sportliche Entwicklung und gemäß WKBWB 5.5. werden die Regeln für besondere Startrechte – Sonderstartrechte, Spielgemeinschaften, Einsatz von Nicht-Österreichischen-WB-Spieler:innen, Gleichstellungen von EU-Ausländer:innen bzw. Ausländer:innen, Kaderteilungen - bewerbsmäßig, in Abstimmung von OSV-Spoko-WB mit OWL bzw. den ordnungsgemäß nennenden WB-Vereinen (Je Verein eine Stimme, Spielgemeinschaften ebenso nur der Nennende eine Stimme), in dieser OSV-WB-Entwicklungs- u. Lizenz-Sonderregelungen-Ordnung (OSV-WB-ELSO) vor Saisonbeginn festgelegt.
- 1.2. Die Anträge zur Erlangung von Lizenz-Sonderregelungen sind an die dafür eingerichtete Email-Adresse (LSEA) zu richten. Inhaltlich ist dabei jeweils anzuführen um welche Sonderregelung angesucht wird sowie der beantragende Verein, der sodann, mit dem bestätigtem Antrag, auch die Gebühr gemäß OWL-GSK vorgeschrieben bekommt und diese an OWL zu entrichten hat. Weiters die Daten der WB-Spieler:innen zumindest: OSV-ID / Vorname / Zuname / Geburtsjahr / Nationalität, entsprechend unterfertigt, samt allfällig ergänzend erforderlicher Unterlagen.
- 1.3. Die Anträge sind im Sinne der Entwicklung des Wasserballsports in Österreich zu bearbeiten. Diesbezüglich werden von OSV-Spoko-WB und von OWL-Präsidium jeweils zwei Personen genannt und mit der Abwicklung betraut, wobei jeder eigenständig, d.h. auch einer alleine, gemäß saisonaler Vorgaben (siehe Punkt 1.1.), die Anträge erledigen kann.
- 1.4. Nach dem Einlangen der vorgeschriebenen Gebühren auf dem angegebenen Konto, werden die Sonderregelungen entsprechend ins System eingetragen und seitens OWL publiziert.

## **2. Sonderstartrechte**

- 2.1. Einem:r WB-Spieler:in, der für einen Verein startberechtigt ist, kann für einen anderen Verein auf Antrag dieses Vereines an LSEA ein Sonderstartrecht für einen oder mehrere Bewerbe gem. WKBWB 4.1. erteilt werden, wenn der Stammverein an diesen Bewerben nicht teilnimmt, in dem diese:r WB-Spieler:in spielberechtigt wäre.
- 2.2. Einem:r WB-Spieler:in, der für einen Verein startberechtigt ist, kann, falls der Stammverein auch an diesem Bewerb teilnimmt, nur mit Zustimmung von OSV-FW-WB und OWL-Präsident, für einen anderen Verein auf Antrag dieses anderen Vereines an LSEA ein Sonderstartrecht für einen oder mehrere Bewerbe gem. WKBWB 4.1. erteilt werden, in dem diese:r WB-Spieler:in spielberechtigt wäre. Liegt ein Befangenheitsgrund für den OSV-FW-WB vor, so wird dieser dabei durch ein in der Sachlage neutrales OSV-Spoko-WB Mitglied vertreten. Liegt ein Befangenheitsgrund für den OWL-Präsident vor, so wird dieser dabei durch einen in der Sachlage neutralen OWL-Vizepräsident vertreten.
- 2.3. Für ein Sonderstartrecht hat der Verein jedes Jahr, zumindest drei Wochen vor dem ersten Bewerbungsspiel anzusuchen. Während laufendem Bewerb ist eine Erteilung eines Sonderstartrechts nur mehr für neu lizenzierte WB-Spieler:innen möglich.

- 2.4. Sonderstartrechte sind bewerbsmäßig in den Kaderlisten beider Vereine ein- bzw. auszutragen bzw. ist dies auf der Homepage der OWL entsprechend zu veröffentlichen. Sonderstartrechte erlöschen automatisch mit dem Abschluss des jeweiligen Bewerbbes.

### **3. Spielgemeinschaften**

- 3.1. Es können zwei Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Die Spielgemeinschaft ist spätestens bis zum Nennschluss bekannt zu geben, wobei einer der beiden Vereine als Nennender und somit als Ansprechpartner namhaft zu machen ist.
- 3.2. Eine Spielgemeinschaft muss mit mindesten 9 Spieler:innen gemeldet werden, wobei von jedem Verein mindestens 4 Spieler:innen auf der mit dem Antrag an LSEA übermittelten Kaderliste stehen müssen.
- 3.4. Treten Spielgemeinschaften mit weniger als 3 Spieler:innen eines Stammvereines zu einem Bewerbungsspiel an, so werden die betroffenen Spiele gemäß OSV-WB-GSK bzw. OWL-GSK als „nicht-ordnungsgemäßes Antreten“ eingestuft und entsprechend bestraft.
- 3.3. Spielgemeinschaften können keinerlei Sonderstartrechte beantragen.
- 3.4. Vereine können an Spielgemeinschaften auch zusätzlich zu Ihren Einzelmeldungen beteiligt sein. Jedenfalls ist dabei die Kaderzuteilung vorweg vorzunehmen, d.h. ein:e WB-Spieler:in der:die in einem Kader für einen Bewerb bereits für den Stammverein gelistet ist, kann nicht für die Spielgemeinschaft antreten, und umgekehrt.
- 3.5. Die Spieler:innen von Spielgemeinschaften sind bewerbsmäßig in den Kaderlisten beider Stammvereine auszutragen bzw. ist dies auf der Homepage der OWL entsprechend zu veröffentlichen. Spielgemeinschaften erlöschen automatisch mit dem Abschluss des jeweiligen Bewerbbes.

### **4. Einsatz von Nicht-Österreichischen-WB-Spieler:innen**

- 4.1. Ein Verein kann in einem WB-Spiel eines Bewerbbes nach WKBWB 4.1. bis zu vier nicht österreichische Staatsbürger einsetzen.
- 4.2. Saisonal nachgewiesene und somit aktuell gleichgestellt anerkannte Spieler:innen gem. Pkt. 5. können unbegrenzt eingesetzt werden.

### **5. Gleichstellungen von Ausländer:innen**

- 5.1. Nach Ablauf von 36 Monaten (d.h. der:die ausländische Spieler:in spielt ununterbrochen drei aufeinander folgende WB-Spielsaisonen bei einem oder mehreren Vereinen lizenziert in Österreich, wobei ein ununterbrochener Einsatz in einer Saison nur dann gewertet wird, wenn der Aktive tatsächlich in mehr als der Hälfte der WB-Spiele in der jeweiligen Liga eingesetzt wurde) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder nicht entsprechenden Nachweisen beginnt die Jahresrechnung von neuem, außer bei nachweislich höherer Gewalt, bzw. bei mit österreichischem ärztlichen Attest nachgewiesener schwerer Krankheit. Die Gleichstellung ist vom jeweiligen Mitgliedsverein zu beantragen sowie regelmäßig saisonal ergänzend an LSEA nachzuweisen (dies gilt auch für erforderliche Nachweise bei Pkt. 5.3. und Pkt. 5.4.)

5.3. Über Pkt. 4.1. hinaus gehend gelten bei Bewerbungen nach WKBWB 4.1.2. und 4.1.4. der Alterklassen bis inklusive 15 Jahren Ausländer:innen als gleichgestellt, falls diese WB-Spieler:innen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, d.h. in Österreich ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben, somit ein österreichischer Meldezettel vorgelegt wird, und ebenso für die Saison eine Schulbesuchsbestätigung einer österreichischen Schule vorgelegt wird.

5.4. Über Pkt. 5.1. hinaus gehend gelten bei Bewerbungen nach WKBWB 4.1. EU-Ausländer:innen als gleichgestellt, falls diese WB-Spieler:innen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, d.h. in Österreich ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben, somit ein österreichischer Meldezettel vorgelegt wird, und ebenso für die Saison eine Schulbesuchsbestätigung, einer österreichischen Schule, oder einen Studienbestätigungsnachweis einer österreichischen Universität oder FH, oder einen Nachweis über angemeldete Erwerbstätigkeit an einem österreichischen Standort.

## **6. Kaderteilungen**

6.1. Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an Bewerbungen in unterschiedlichen Spielklassen teil, dann hat dieser Verein für jede Mannschaft eine eigene Kaderliste zu führen.

6.2. Wie bereits bei Sonderstartrechten und Spielgemeinschaften angeführt, ist auch bei Kaderteilungen grundsätzlich ein Antreten von Spieler:innen für den Stammverein und einen anderen Verein mit Sonderstartrecht, oder für den Stammverein und eine Spielgemeinschaft, im gleichen Bewerb nicht gestattet.

6.3. Bei unterschiedlichen Spielklassen kann eine bestimmte Anzahl von WB-Spieler:innen der höheren Klasse auch bei der eine Stufe niedrigeren Klasse antreten bzw. umgekehrt. Die konkrete Anzahl wird aus sportlich sinnvollen Erwägungen, in analoger Vorgehensweise zu Pkt. 1.1., festgelegt.

## **7. Schiedsrichter- u. Wettkampfrichter-Verpflichtung**

7.1. Jeder WB-Verein, der an einem Bewerb nach WKBWB 4.1.1 bzw. 4.1.2 teilnimmt, hat aktuell befähigte Schiedsrichter:innen sowie Wettkampfrichter:innen zu nennen, welche aber nicht Mitglieder des WB-Vereins sein müssen.

7.2. Für die Teilnahme an bis zu zwei Bewerbungen reicht die Nennung von einem:r „eigenen“ Schiedsrichter:in und drei Wettkampfrichter:innen aus, darüber hinaus sind zumindest zwei „eigene“ Schiedsrichter:innen und sechs Wettkampfrichter:innen zu nennen.

7.3. Bei Nicht-Einhalten der Verpflichtung aus 7.2. kann die Teilnahme an dem Bewerb versagt werden, oder ein Bußgeld gemäß OSV-WB- bzw. OWL-Gebühren-Strafen-Katalog (GSK) eingehoben werden.

7.4. In den ersten Jahren ab Gültigkeit dieser Ordnung, sowie für neu in den Ligabetrieb einsteigende Vereine, kann der OSV-FW-WB bzw. die OSV-Spoko-WB den Vereinen zu 7.3. eine zeitlich befristete Nachsicht gewähren.

## **8. Nachwuchsarbeits- u. Betreuerqualitäts-Verpflichtung**

8.1. Zur Förderung der Entwicklung des Wasserballsports in Österreich, haben Mannschaften die an der Bundesliga-A (BL-A) teilnehmen zumindest an zwei Nachwuchsbewerben (die an der BL-B teilnehmen zumindest an einem) eigenständig teilzunehmen (Spielgemeinschaften zählen jeweils nur als halbe Teilnahme). Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann die Teilnahme an der Bundesliga versagt werden, oder ein Bußgeld gem. OSV-WB-GSK bzw. OWL-GSK eingehoben werden. Wenn ein Verein für einen Nachwuchsbewerb nennt und dieser mangels ausreichender Nennungen nicht ausgetragen wird, dann gilt die verpflichtende Nachwuchsarbeit als erfüllt, wenn zumindest ein Nachwuchsbewerb beschickt wird. Wird ein Nachwuchsbewerb nicht beendet, dann gilt die verpflichtende Nachwuchsarbeit als erfüllt, sofern den jeweiligen Verein an der Nichtbeendigung des Nachwuchsbewerbes kein Verschulden trifft.

8.2. Zur Hebung der Qualität der WB-Trainingsarbeit in den Vereinen sind folgende Mindest-Qualifikationen der jeweiligen Betreuungspersonen der Vereinsmannschaften für die Teilnahme an Wettbewerben gemäß WKBWB 4.1. erforderlich:

- bis U11 - zumindest ein Übungsleiter-Wasserball (ÜL-WB)
- bis U13 – zumindest ein ÜL-WB mit Aufbaumodul-WB (ABM-WB)
- bis U15 – zumindest ein ÜL-WB mit Anschlussmodul-WB (ASM-WB)
- bis U17 – zumindest ein Instruktor-WB (o.glw.)
- U19, ... BL – zumindest ein Trainer-WB (o.glw.)

Ausbildungsnachweise ausländischer Verbände, sowie ähnliche Sportlehrer-, Sporttrainer-, Instruktorausbildungen mit besonderen WB-Kenntnissen sind der OSV-Spoko-WB zwecks Anerkennung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

Für alle anerkannten, neuen, aber auch schon mehrere Jahre tätigen, Betreuer und Trainer sind regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich und entsprechend nachzuweisen.

Bei Nichteinhaltung der o.a. Anforderungen kann die Teilnahme an einzelnen Wettbewerben versagt werden, oder ein Bußgeld gemäß OSV-WB-GSK bzw. OWL-GSK eingehoben werden.

8.3. In den ersten zwei Jahren ab Gültigkeit dieser WKBWB, sowie für neu in den WB-Liga-Betrieb einsteigende Vereine, kann der OSV-FW-WB bzw. die OSV-Spoko-WB den Vereinen zu 8.1. und 8.2. eine zeitlich befristete Nachsicht gewähren.